



Per E-Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Bearbeitet von Uta Kleinwächter
E-Mail: uta.kleinwaechter@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
61.11 – 122330(1-8) § 23-7

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 68

Hannover
03.09.2013

**Einreise von syrischen Flüchtlingen zu ihren in Niedersachsen lebenden Verwandten;
Weitere Anwendungshinweise zur Aufnahmeanordnung vom 30.08.2013**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund weiterer Nachfragen und unter Bezugnahme auf meine am 02.09.13 übermittelten Ausführungen gebe ich folgende zusammenfassende Hinweise zur Anwendung der Aufnahmeanordnung:

a) Tatbestand der Flucht

Hinsichtlich der in Ziffer 1.1. aufgeführten Tatbestandsvoraussetzung zu (syrische Staatsangehörige, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten...) reicht es aus, dass die hier lebenden Verwandten die Fluchtsituation ihrer Angehörigen glaubhaft machen, da diese Frage letztlich bei der Visumerteilung durch die Auslandsvertretungen zu beantworten ist, sodass es eine weitere Prüfung durch die Ausländerbehörden nicht erforderlich ist.

b) Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnisse werden grundsätzlich zunächst für die Dauer eines Jahres erteilt. Eine kürzere oder längere Gültigkeit kann bei Vorliegen einzelfallbezogener Gründe in Betracht kommen; dabei darf die in der Aufnahmeanordnung vorgesehene Frist von bis zu zwei Jahren nicht überschritten werden.

c) Ausreichende finanzielle Mittel

Hinsichtlich der Bonitätsprüfung kann zunächst davon ausgegangen werden, dass der Lebensunterhalt gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist, wenn eine monatliche Einkommenshöhe nachgewiesen wird, die die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO übersteigt. Der Bezug von Kindergeld bleibt hierbei unberücksichtigt. Eine zusätzliche Bedarfsberechnung in Bezug auf Lebensunterhalt und Krankenversicherung ist nicht erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass die einladenden Verwandten ihre Angehörigen in ihren Räumlichkeiten unterbringen und hierfür ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Dafür können als Nachweis die Vorlage eines Mietvertrags oder andere geeignete Unterlagen er-

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

beten werden. Im Falle einer anderweitigen Unterbringung ist von den Einladenden - zusätzlich zu der vorstehend genannten Einkommenshöhe - nachzuweisen, dass ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, um die Unterbringungskosten tragen zu können.

d) Gebühren für die Verpflichtungsermächtigung

Wie sich aus Nr. 3.2 der Aufnahmeanordnung ergibt, ist für jede einreisewillige Person eine getrennte Verpflichtungsermächtigung abzugeben. Die Gebühr hierfür beträgt 25 € (§ 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV). Da es sich um eine Aufnahme aus humanitären Gründen handelt, steht es gemäß § 52 Abs. 7 AufenthV in Ihrem Ermessen, diese Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen, z.B. weil für mehrere Personen Verpflichtungsermächtigungen abgegeben wurden.

e) Statistik

Für die statistische Auswertung bitte ich, folgende Angaben zu übermitteln: Name, Vorname, Anschrift der/des Einladenden (Unterzeichner/in der Verpflichtungserklärung), Name, Vorname der eingereisten Angehörigen mit Verwandtschaftsgrad und Alter (unter 18, 18-60, über 60) sowie Name, Vorname von dritten Personen, wenn diese eine zusätzliche Verpflichtungserklärung abgegeben haben. Eine einheitliche Maske zur Erfassung dieser Daten wird nach hiesigem Dafürhalten nicht benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Uta Kleinwächter

elektronisch erstellt und daher nicht unterschrieben